



360000
über Dez. V

Gesehen: Sidizini
am: 2.5.2017

28.04.2017
Telefon: 3701
E-Mail: umweltamt@wiesbaden.de

610000

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010
Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 20 Raumordnungsgesetz (ROG)
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4a Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/RheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain

Ihr Schreiben vom 30.03.2017 -6474-

Zu dem o.g. Planwerk nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf die umweltfachliche Stellungnahme vom 20.03.2014, die Bestandteil der vom Magistrat beschlossenen Gesamtstellungnahme ist. Sie behält ihre grundsätzliche Gültigkeit.

Die Stellungnahme von 6703 vom 28.04.2017 wurde mit berücksichtigt.

Fläche Nr. 2-433

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt AZ. III 31.1 - 93d02/07 (1/14) vom 04.11.2014 wurde dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“ Gebiet hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden stattgegeben. Die Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ wurde in diesem Einzelfall für die 149 ha große Teilfläche nachgewiesen. Die Stadt Wiesbaden hat daher bereits bei der 1. Offenlage angeregt, das Vorranggebiet Nr. 433 um die Fläche von 149 ha nach Nordosten zu erweitern. Dieser besondere Sachverhalt wurde in dem Planwerk nicht berücksichtigt.

Die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen ist in das Planwerk zu übernehmen und die Darstellung der Flächengröße der Vorrangfläche 2-433 entsprechend zu ändern. Der Entwurf zum Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen 2010 würde ansonsten an dieser Stelle Windenergie ausschließen und dem Ergebnis des Verwaltungsstreitverfahrens ESWE Taunuswind GmbH / Land Hessen, zu dem die Landeshauptstadt Wiesbaden beigeladen wurde, vorgehen.

Flächen Nr. 2-377, 2-384 und 2-385

Die Flächen sind aufgrund ihrer hohen visuellen Belastung des Taunuskamms aus dem Teilplan herauszunehmen. Zudem grenzt die Fläche Nr. 2-384 an den viel frequentierten Trompeterweg. Bedingt durch das Jagdschloss und zahlreiche Wanderwege sowie die einzige Loipe im Wiesbadener Stadtwald ist diese Örtlichkeit ein Erholungsschwerpunkt und würde durch die Anlage von Windkraftanlagen stark in Mitleidenschaft gezogen.

Fläche Nr. 2-343

Die Fläche liegt nicht im Wiesbadener Stadtwald, grenzt jedoch unmittelbar an diesen an und damit zum einen an das NSG Sommerberg sowie an eine Referenzfläche, die seit vielen Jahren unberührt ist und sich auch ohne Beeinträchtigungen nach den Vorgaben von FSC und Naturland ohne Eingriffe entwickeln soll.

Durch die Nähe der Fläche zum Wiesbadener Bestattungswald „Terra Levis“, der am Grauen Stein liegt, wären durch die Windkraftanlagen erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten. Zudem wird die Fläche derzeit auch nach Westen erweitert.

Dr. Jutta-Maria Braun



Untere Denkmalschutzbehörde (6304)

19. April 2017

Telefon: 0611 / 31-6494

Telefax: 0611 / 31-6923

E-Mail: denkmalschutz@wiesbaden.de

61

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010;
Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stelle nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG); Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbades FrankfurtRheinMain**

Ihr Schreiben vom 30.03.2017, bei uns eingegangen am 03.04.2017

Unser Aktenzeichen: **631978/17**

Zu dem vorgelegten Entwurf nehmen wir aus denkmalschutzrechtlicher und denkmalfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der grundsätzlichen denkmalfachlichen Beurteilung des Vorhabens, auf dem Taunuskamm nördlich der Landeshauptstadt Wiesbaden Windenergieanlagen zu errichten, verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen vom 06.05.2014 zum Entwurf für den TPEE [REDACTED] und weiter auf die Stellungnahme des Landesamtes vom 14.12.2016 zum Antrag des ESWE Taunuswind GmbH auf Erteilung der Genehmigung eines Windparks im Bereich Hohe Wurzel [REDACTED] sowie auf den Ablehnungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 30.12.2016, Az. IV/Wi 43.2 GB WP Hohe Wurzel, zum selben Vorhaben.

Die jetzt vorgelegte Entwurfsfassung für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) hat in wesentlichen Teilen die bereits zur Erstfassung vorgetragenen entgegenstehenden Belange des Denkmalschutzes **nicht** berücksichtigt.

Die „**Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung**“ (Textteil S. 66) kommt zu Bewertungen, die aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und in Teilen beispielsweise bereits durch Entscheidungen des RP Darmstadt selbst anders gesehen wurden (vgl. den Ablehnungsbescheid zum beantragten Windpark Hohe Wurzel). Es entzieht sich auch der Nachvollziehbarkeit, was der Maßstab für eine „erhebliche Beeinträchtigung“ ist. Die dazu auf S. 60 f. dargestellten Kriterien verkennen die

- 2 -

Raumwirksamkeit von WEA, die zudem nicht als statische Bauwerke sondern als bewegte Strukturen zwangsläufig den Blick des Betrachters auf sich ziehen.

Schließlich kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass allein ein Standort „neben“ einem Denkmal bedeutet, dass sich dies nicht „erheblich“ auf dessen Umgebungsschutzbedürfnis auswirkt. Bei den WEA handelt es sich um rotierende und blinkende Großanlagen, denen durchaus ein erhebliches Ablenkungspotenzial zukommt. Naturgemäß werden sie sich daher beeinträchtigend auf das geschützte Erscheinungsbild oder auf schützenswerte Ausblicke aus einem Kulturdenkmal auswirken, wenn sie in dessen Umgebung aufgestellt werden.

Im Übrigen verweisen wir hier auf die uns noch nicht vorliegende Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (LfDH) zum aktuell vorliegenden Entwurf für den TPEE. Die Aspekte der „Stadtansicht“ (mit dem Taunus als Hintergrund) sowie Belange des Umgebungsschutzes bei der Sicht auf Kulturdenkmäler bzw. in einigen Fällen auch aus diesen heraus (Aussichtstüme) in die umgebenden Landschaft findet bei der Bewertung offensichtlich keinen Niederschlag. Das geplante **Vorranggebiet 2-384a** wird in der Bewertung im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Kulturdenkmal Kellerskopfturm gar nicht bewertet. Aufgrund der Nähe zum Turm, zugleich eine bedeutende und weit in die Umgebung hinein wirkende Landmarke, ist jedoch von einer erheblichen und aus Sicht des Denkmalschutzes nicht akzeptablen Beeinträchtigung auszugehen.

Gerade aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes ist festzustellen, dass die bislang durch Bebauung und insbesondere durch Industrieanlagen (wie etwa Anlagen zur Windenergienutzung/WEA) bislang nicht gestörte Taunuslandschaft nördlich von Wiesbaden ein wesentlicher Bestandteil der denkmalpflegerisch besonders bedeutenden historischen Stadtanlage der ehemaligen Kurstadt Wiesbaden mit der sie umgebenden historischen Kur-Landschaft darstellt. An deren weiterhin ungestörter Erhaltung besteht daher ein besonderes denkmalschützerisches Interesse.

Zur denkmalschutzrechtlichen Einordnung ist in diesem Zusammenhang auf die Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes nach § 18 Abs. 2 HDSchG für die in den oben genannten Fachstellungen im Einzelnen angesprochenen Einzelkulturdenkmäler gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG sowie für die als großflächigen Kulturdenkmälern geschützten Gesamtanlagen gemäß § 2 Abs. 3 HDSchG hinzuweisen. Denn: „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] Belange des [...] Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“ (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

Liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (hier der Belang des Denkmalschutzes) vor und sind diese schwerer zu gewichten als sonstige Interessen an der Umsetzung des Vorhabens, ist das Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig. Dies trifft nach Auffassung der Fachabteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege für den gesamten Taunuskamm nördlich von Wiesbaden zu. Damit aber stehen bereits jetzt mit Blick auf mögliche Genehmigungsverfahren für WEA auf dem Taunus öffentliche Belange des Denkmalschutzes solchen Vorhaben entgegen. Die Ablehnung eines Windparks im Bereich der Hohen Wurzel (vorgesehen als Vorranggebiet Nr. 2-433) durch das Regierungspräsidium Darmstadt belegt dies (Gegen die Ablehnung hat die Antragstellerin Klage eingereicht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.).

Veränderungen an dem kulturlandschaftlichen Kontext können sich daher unmittelbar auf Belange des Denkmalschutzes auswirken. Solche Veränderungen (Vorhaben) sind daher daraufhin zu prüfen, ob ihnen ggf. Belange des (städtebaulichen) Denkmalschutzes ent-

gegenstehen. Durch die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für WEA sind in erheblichem Umfang Belange des Denkmalschutzes betroffen. Denn bis heute ist das Stadtbild weitgehend durch seine historische Bebauung und seine historischen Grünstrukturen geprägt.

Die historische Nutzung der Landschaft, in die die ehemalige Weltkurstadt Wiesbaden eingebettet ist, ist eine spezielle Ausprägung historischer Kulturlandschaften, hier nämlich eine „Kur-Landschaft“. Die Taunuslandschaft nördlich der heute nahezu vollständig unter Denkmalschutz stehenden Gemarkung Wiesbaden in den Abgrenzungen der Zeit um 1910 mit den sie umgebenden Villengebieten ist Spiegel ihrer historischen Nutzung und zugleich bedeutungsgebender Rahmen für zahlreiche, auch großflächig ausgewiesene Kulturdenkmäler nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz ist (Vergleiche hierzu die Kartierung nach Spielmann/Krake und die Denkmälerkartierungen in den Denkmaltopographien Wiesbaden I und II sowie die Kartierungen zur Arbeitsliste für die Denkmaltopographie Wiesbaden III des heute in Form von Gesamtanlagen nach § 2 Abs. 3 HDSchG denkmalgeschützten und zusätzlich mit zahlreichen Einzelkulturdenkmälern durchsetzten Stadtgebiets).

Die baulich bislang nicht durch industrielle Anlagen beeinträchtigte und überformte Taunuslandschaft bildet den wesentlichen landschaftlichen Rahmen des als Einzelkulturdenkmal geschützten Kaiser-Wilhelm-Turmes auf dem Schläferskopf, des Einzelkulturdenkmals Jagdschloss Fasanerie und des schützenswerten, historisch geprägten Stadtbildes der Wiesbadener Innenstadt. Die Innenstadt mit ihren zahlreichen Gesamtanlagen und Einzelkulturdenkmälern und die sie umgebende historische Kur-Landschaft, die durchzogen ist von einem Netz ebenfalls denkmalgeschützter Objekte bilden zusammen eine im fachwissenschaftlichen Sinn als „Denkmallandschaft Wiesbaden“ zu bezeichnende Einheit, deren überkommenes historisches Erscheinungsbild es aus Sicht des (städtebaulichen) Denkmalschutzes zu erhalten gilt. Hierzu gehört auch das Erhalten des Taunus als grüner landschaftlicher Hintergrund für das Stadtbild. Mit der Russischen Kirche und dem ehemaligen herzoglichen Jagdschloss auf der Platte sowie den beiden von Bürgern initiierten und finanzierten Aussichtstürmen auf dem Schläferskopf im Westen und auf dem Kellerskopf im Osten markieren bis heute historisch bedeutsame Kulturdenkmäler die Eckpunkte der ehemaligen Kur-Landschaft.

Die Einbettung der Kurstadt in eine ästhetisch ansprechend gestaltete, „pittoreske“ Landschaft ermöglicht nach wie vor dem sachverständigen wie dem ästhetisch und den denkmalpflegerischen Belangen gegenüber aufgeschlossenen Betrachter, die besonderen Qualitäten der historischen Kurstadt zu erkennen und nachzuvollziehen. Es macht ihm möglich, anhand der strukturellen Merkmale des Stadtbildes in seiner landschaftlichen Einbettung den besonderen Denkmalwert der historischen Innenstadt von Wiesbaden mit ihren zahlreichen Einzelkulturdenkmälern und Gesamtanlagen nachzuvollziehen.

Aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes würden Windparks auf dem Taunus im Bereich zwischen Hoher Wurzel und Kellerskopf folglich eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung des bislang ungestörten Landschaftsbildes des Taunus darstellen, die auch eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des umfangreichen Denkmalbestandes von Wiesbaden bewirken würden.

Die besonderen räumlichen Verhältnisse der Stadt Wiesbaden lassen aus Sicht des Denkmalschutzes das Ausweisen von Vorranggebieten für WEA auf dem Taunus nördlich der Stadt Wiesbaden nicht zu. Der außerordentlich umfangreiche Denkmälerbestand der Stadt ist ortsgebunden und bezieht seinen Denkmalwert auch aus der bislang nicht überformten Taunuslandschaft. Standort-Alternativen für WEA sind daher aus Sicht des Denkmalschutzes außerhalb des Stadtgebietes zu suchen. Die Bedeutung des Denkmal-

- 4 -

schutzes und des besonderen Schutzes der historischen Kulturlandschaft als öffentliche Belange lassen sich auch aus den Grundsätzen der Regional- und Landesplanung ableiten, wie das Landesamt für Denkmalpflege bereits 2014 in seiner Stellungnahme ausgeführt hatte.

Die im Bereich des Vorranggebiets 2-433 vorgesehene Erweiterungsfläche findet sich im jetzt vorliegenden Entwurf nicht wieder. Für sie gilt das zuvor Gesagte in gleicher Weise (wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bereits in diesem Bereich abgelehnten WEA gemäß Antrag der ESWE Taunuswind GmbH).

Fazit:
Der Ausweisung der Vorranggebiete 2-384, 2-384a, 2-385, 2-377 und 2-433 für die Errichtung von Windenergieanlagen stehen daher Gründe des öffentlichen Belangs Denkmalschutz entgegen. Auf ihre Ausweisung soll daher verzichtet werden.

Im Auftrag



Horsten
Stadtkonservator



ESWE Versorgungs AG | Postfach 55 40 | 65045 Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden
Stadtplanungsamt

Vorstand

18. April 2017

per Mail: stadtentwicklung@wiesbaden.de

**Stellungnahme der ESWE Versorgungs AG zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien -
2016 Entwurf Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan
Zweite Offenlage vom 3. April bis zum 19. Mai 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.03.2017 und bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 2016 (TP EE 2016) Stellung zu nehmen. Wir dürfen vorwegschicken, dass der TP EE 2016 grundsätzlich eine abgewogene und begründete Planungsgrundlage darstellt.

Mit Blick auf die Wiesbadener Zielsetzungen zum Klimaschutz und auf den Genehmigungsantrag zum Windpark Hohe Wurzel sehen wir es jedoch äußerst kritisch, dass das Abweichungsgebiet vom Ziel Nr. 4.5-3 „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, für das ein rechtskräftiger Zielabweichungsbescheid existiert, nicht in das Windvorranggebiet Nr. 433 aufgenommen wurde. Wir empfehlen daher, das Windvorranggebiet (VRG) Nr. 433 entsprechend zu erweitern.

Rechtlich stehen dem keine durchgreifenden Gründe entgegen. Das auf der Erweiterungsfläche gelegene FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ wird durch die Erweiterung des Windvorranggebietes Nr. 433 nicht erheblich beeinträchtigt.

Weiterhin möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass der ablehnende Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt auf den von der ESWE Taunuswind GmbH gestellten Genehmigungsantrag zur Errichtung von zehn Windenergieanlagen, die teilweise innerhalb des betroffenen Windvorranggebietes Nr. 433 liegen, kein sachlicher Grund ist, von der Festlegung der Gebietskulisse abzurücken (siehe unten, Ziffer 7).

Wir erlauben uns, zum Verständnis unsere Auffassung nachfolgend zu detaillieren:

1. Der aktuelle Planentwurf ist betreffend die Behandlung von FFH-Gebieten rechtlich angreifbar

- Der Entwurf des TP EE 2016 behandelt „FFH-Gebiete“ – jenseits des Planungsraumes des Regionalverbandes Frankfurt – als „weiches Tabukriterium“ und schließt sie damit pauschal von vornherein komplett als Standort für Windenergie aus. Dieses Vorgehen birgt die Gefahr von Abwägungsfehlern und erleichtert damit die Angreifbarkeit der Planung vor Gericht.
- Die Errichtung von WEA im FFH-Gebiet ist rechtlich nämlich nur dann unzulässig, wenn es durch die WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes kommt (§ 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Ob dies der Fall ist, kann nicht pauschal, sondern immer nur bezogen auf das einzelne FFH-Gebiet festgestellt werden.
- Die Rechtsprechung bezeichnet die pauschale Herausnahme von allen FFH-Gebieten als „problematisch“ – es verbliebe deshalb erhebliche Rechtsunsicherheit.

2. Rechtlich sicherer Weg: Einzelfallbetrachtung bei FFH-Betroffenheit im gesamten Planungsraum

- Es ist rechtlich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend notwendig, ein „schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept“ vorzulegen. Daraus folgt, dass auch für den gesamten Planungsraum einheitliche Kriterien angelegt werden müssen. Ein sachlicher Grund, warum für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt FFH-Gebiete kein pauschales Ausschlusskriterium sind, im Übrigen jedoch schon, wird bisher nicht dargelegt.
- Für den Regionalverband Frankfurt wurden für die erste Offenlage FFH-Gebiete einbezogen. Für diese Planungsräume wurde eine FFH-Prognose durchgeführt, die zu einem positiven Ergebnis führte, also keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele feststellte. Es sollte deshalb auch im übrigen Planungsraum einheitlich und rechtssicher eine Einzelfallprüfung der Beeinträchtigung der einzelnen FFH-Gebiete in den Suchräumen vorgenommen werden, anstatt alle FFH-Gebiete pauschal für die Windenergienutzung auszuschließen.

3. Die Zielabweichung wurde rechtskräftig zugelassen – Fachgutachter bestätigte, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes vorliegt

- Für die hier relevante Erweiterungsfläche zum Gebiet Nr. 433 ist die FFH-Verträglichkeit in einem aufwendig durchgeführten Zielabweichungsverfahren durch einen Fachgutachter nachgewiesen worden.

- Der Zielabweichung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ hat die Regionalversammlung Südhessen im Oktober 2014 zugestimmt. Der Bescheid ist rechtskräftig.
- Der Umweltbericht zum TP EE besagt (vgl. S. 22), dass Ergebnisse bestandskräftiger Ausnahmegenehmigungen in der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Es ist nicht dargelegt, warum dies für die Erweiterungsfläche zum Gebiet Nr. 433 nicht erfolgte.

4. Im Genehmigungsverfahren Windpark Hohe Wurzel wurde die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens durch die Obere Naturschutzbehörde festgestellt

- Im anschließend (April 2015) gestarteten Genehmigungsverfahren Windpark Hohe Wurzel wurde für die konkrete Standortplanung gleichfalls die FFH-Verträglichkeit fachgutachterlich nachgewiesen. Die Maßgaben des ZAV-Bescheids werden eingehalten.
- Die Obere Naturschutzbehörde hat in ihren Stellungnahmen vom Januar 2016 und nochmals nach dem Erörterungstermin im August 2016 dieser Bewertung zugestimmt und bestätigte die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.

5. Es existiert kein sachlicher oder rechtlicher Grund, einen pauschalen Ausschluss aller FFH-Gebiete als „weiches Tabu“ vorzunehmen

- Alle Arten und Lebensraumtypen, die im jeweiligen FFH-Gebiet schutzbedürftig sind, werden auch weiterhin umfassend geschützt – dies stellt die gebietsbezogene Prüfung sicher.
- Es stimmt nicht, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „vorrangig“ in FFH-Gebieten verwirklicht werden sollen (vgl. Text, S. 41) und deshalb der notwendige Raum gesichert werden müsse. Nur, wenn im Einzelfall derselbe Zweck auf Flächen innerhalb eines FFH-Gebietes erreicht wird, ist diese einer Fläche außerhalb vorzuziehen. Eine generelle Verpflichtung, FFH-Gebietsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereit- und freizuhalten, enthält das Hessische Recht hier nicht.

6. Weitere Anmerkungen zu einzelnen Kriterien

Zu Text 3.1.3.4.3, S. 58ff: die Vorgehensweise zur Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange, indem je nach Bedeutung des Kulturdenkmals Prüfradien von 1, 2 oder 5 Kilometern zugrunde gelegt wurden, um Konfliktfälle zu identifizieren, ist zu begrüßen und hat sich in der Praxis bewährt. Damit wird dem Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern umfassend Rechnung getragen.

7. Keine Auswirkungen der Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages auf die Regionalplanung

Rein vorsorglich machen wir zudem darauf aufmerksam, dass sich die Tatsache, dass das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag der ESWE Taunuswind GmbH, einer 100% Tochtergesellschaft der ESWE Versorgungs AG, auf Errichtung von insgesamt zehn Windenergieanlagen, von denen sechs im aktuell vorgesehenen Windvorranggebiet Nr. 433 liegen, mit Bescheid vom 30.12.2016 abgelehnt hat, nicht auf die Ausweisung des Windvorranggebietes auswirkt.

Die erfolgte Ablehnung durch das RP Darmstadt war unserer Auffassung nach rechtswidrig, da öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung der zehn beantragten Windenergieanlagen nicht entgegenstehen. Deshalb klagt unsere Tochtergesellschaft, die ESWE Taunuswind GmbH derzeit vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden im Rahmen eines Verpflichtungsrechtsstreits auf Genehmigungserteilung. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Das bisher vom RP Darmstadt ermittelte Ergebnis, wonach weder Tabu- noch Einzelfallkriterien der Ausweisung der ermittelten Flächenkulisse entgegenstehen, wird von den fachlichen Untersuchungen bestätigt, welche die ESWE Taunuswind GmbH im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem RP Darmstadt als Genehmigungsbehörde durchführen ließ. Sowohl die umfassende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als auch die Fachgutachten etwa zu Trink- und Grundwasserschutz zeigen, dass die Errichtung der zehn beantragten Anlagen rechtlich zulässig ist. Bei Bedarf können diese Gutachten gern zur Verfügung gestellt werden.

Eine Streichung des Windvorranggebietes Nr. 433 sollte schließlich auch deshalb von vornherein nicht in Betracht kommen, da der Genehmigungsantrag für neun der beantragten zehn WEA allein wegen der Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Zone III, abgelehnt wurde. Dieses ist jedoch laut Planbegründung schon kein Kriterium zur Festlegung von Windvorranggebieten. In der Planbegründung heißt es auf S. 70 und 72 vielmehr, dass die Belange des Trinkwasserschutzgebietes, Zone III, nicht auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden können. Ist jedoch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet Zone III kein ausweisungsrelevantes Kriterium laut Kriterienkatalog, kann hierauf auch keine Herausnahme des Windvorranggebietes Nr. 433 gestützt werden.

Fazit:

Für die Planungsregion Südhessen wird das 2%-Ziel derzeit nicht erreicht. In Zielabweichungsverfahren rechtskräftig beschlossene Abweichungsflächen für die Windkraftnutzung sollten daher in die Vorranggebiete grundsätzlich aufgenommen werden, um der Zielerreichung näher zu kommen. Dies sollte für das Zielabweichungsverfahren in Wiesbaden sowie für vergleichbare Verfahren gelten.

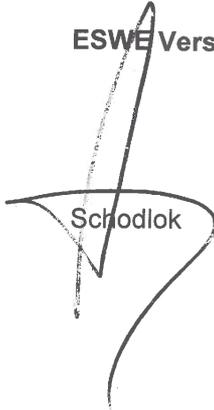
Die weiteren, auf dem Taunuskamm ausgewiesenen VRG (Nr. 384, 385) stehen regionalplanerisch aufgrund des ungewissen Ausgangs der Prüfung durch die Flugsicherung zur Disposition. Aufgrund der Voruntersuchungen der Alternativen auf dem Taunuskamm sind zudem Konflikte mit Naturschutzbelangen wahrscheinlich. Dies gilt beides nicht für den geplanten Windpark Hohe Wurzel auf der Fläche des VRG Nr. 433 und des Zielabweichungsgebietes.

Wir würden es daher sehr begrüßen, die gesamte Fläche als Vorranggebiet auszuweisen. Dies wäre aus unserer Sicht folgerichtig, als die Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen Hessens und der Landeshauptstadt Wiesbaden allein durch windhöfliche Standorte wie den geplanten Windpark Hohe Wurzel mit zehn Windenergieanlagen zu erreichen ist.

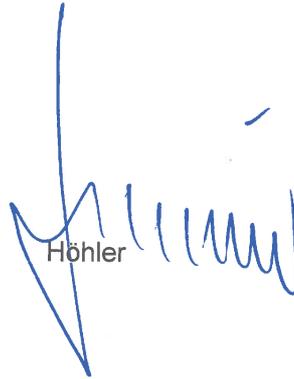
Für weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ESWE Versorgungs AG



Schodlok



Höhler



61

27.04.2017
Telefon: -6313
Telefax: -3917

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, Regionalplan Südhessen (TPEE)

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen legt **Vorranggebiete für Windenergienutzung** fest und formuliert **Grundsätze zu den erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft**.

Windenergie

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG können im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 3 ROG) für raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen haben, die bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu beurteilen sind. Diese Maßnahmen oder Nutzungen sind damit an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen. Hiervon wird im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nur für die Windenergie Gebrauch gemacht. Derartige Festlegungen haben die rechtliche Außenwirkung gegenüber Bauantragstellern, dass Vorhaben außerhalb dieser Gebiete in der Regel unzulässig sind.

Die Wirkung der Gebietsfestlegung besteht darin, dass

- raumbedeutsamen Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind (hier also die Nutzung der Windenergie), anderen raumbedeutsamen Belangen in der Regel nicht entgegenstehen und
- diese Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Raubedeutsame Vorhaben sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG solche, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Die Planungsträger gehen davon aus, dass die der Planung zugrunde gelegten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von derzeit ca. 200 m über Grund (Nabenhöhe ca. 140 m) aufgrund ihrer raumbeeinflussenden Wirkung raumbedeutsam sind. Der Planungsträger geht weiter davon aus, dass Abweichungen von den Vorranggebieten in der Regel die Grundlagen der Planung betreffen.

Im Entwurf des TPEE sind die raumordnerischen Ziele der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wie folgt definiert:

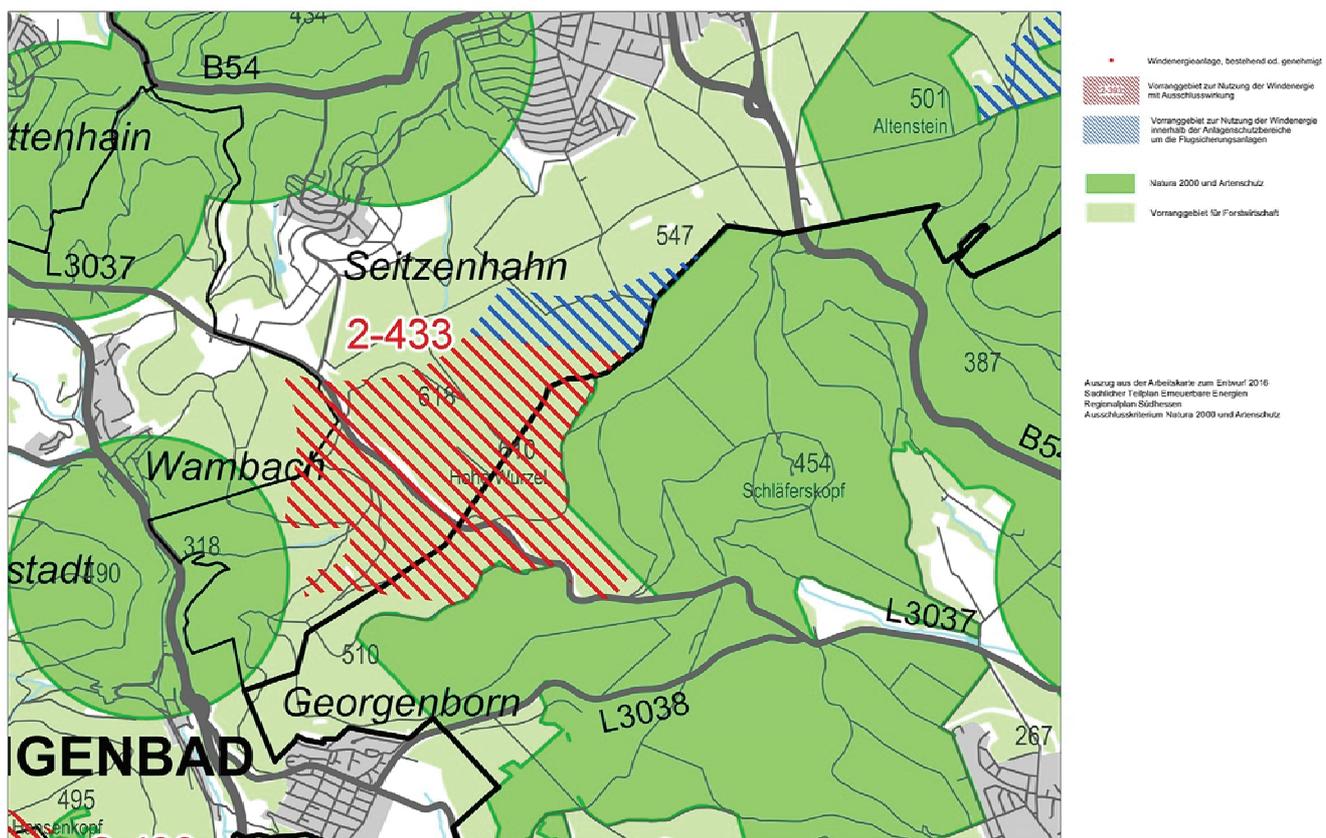
...„Z3.1-1 In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb

- 2 -

der Vorranggebiete – mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 festgelegten Vorranggebiete – ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen...

Z3.1-2 In den in der Karte blau festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Sie sind keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung, „...“

Das einzige auf Wiesbadener Stadtgebiet ausgewiesene Vorranggebiet (Flächensteckbrief, Teilfläche des Vorranggebietes Nr. **2-433**) umfasst eine Fläche von ca. 111 ha auf Wiesbadener Stadtgebiet, die Gesamtfläche dieses Vorranggebietes (Wiesbaden und Taunusstein) beträgt 391,9 ha. Gegenüber der Entwurfsfassung 2013 (394,5 ha) wurde es geringfügig reduziert. Eine Teilfläche von ca. 53 ha liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen. Belange des Luftverkehrs sind demnach im Genehmigungsverfahren abschließend zu klären.



Innerhalb einer weiteren Fläche (149 ha), direkt südwestlich angrenzend, wurden im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens Standorte für 4 Windkraftanlagen zugelassen. Der Bescheid des RP Darmstadt (Az. III 31.1 - 93d 02/07 (1/14 vom 4.11.2014), der die Abweichung von dem Ziel „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ des Regionalplans Südhessen 2010 zulässt, formuliert hierzu u.a.:

- Mit einer Zielabweichungszulassung stehen dem Vorhaben regionalplanerische Belange vorerst nicht mehr entgegen. Sollte das Genehmigungsverfahren von Wind-

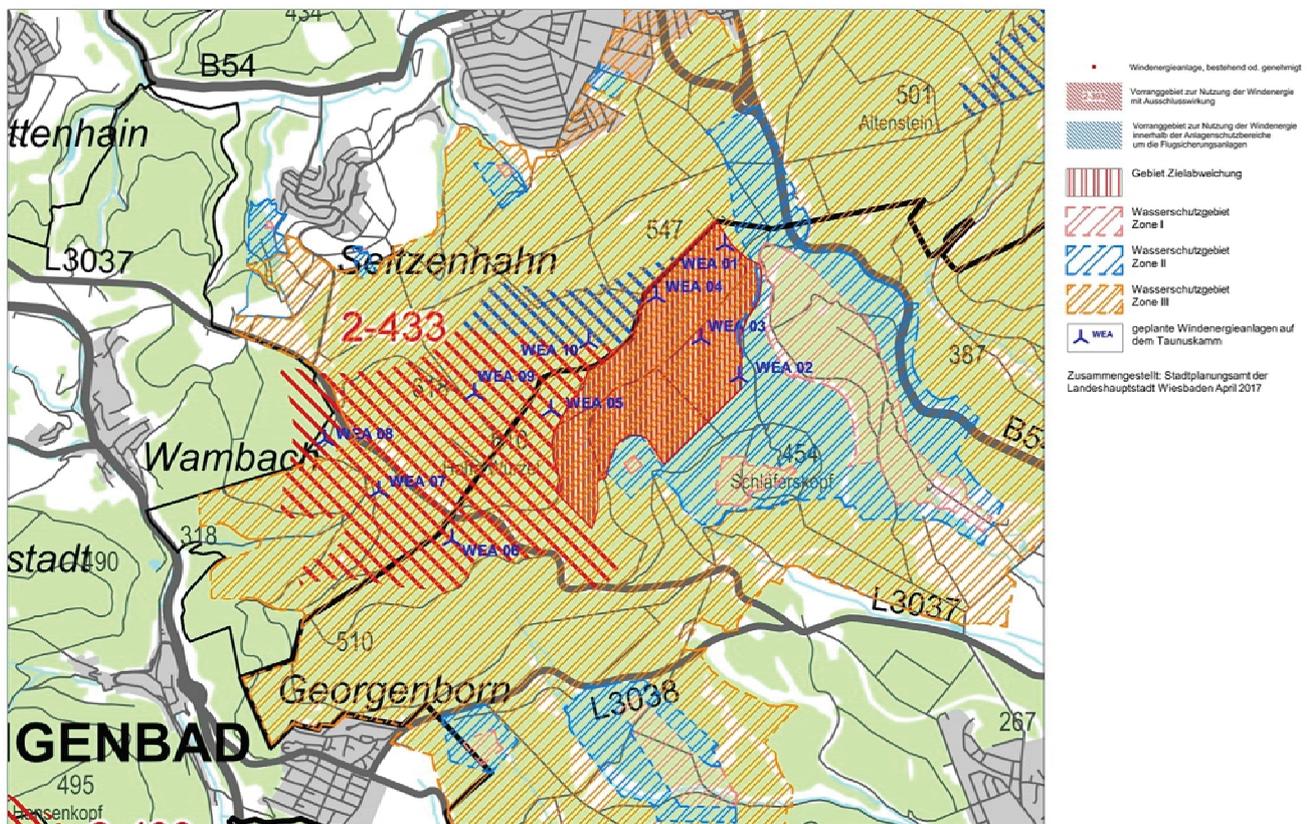
- 3 -

energieanlagen innerhalb der Zielabweichungsfläche (4 der Standorte im Gebiet der LHW) erst dann durchgeführt werden, wenn der Entwurf zum Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen 2010 sich soweit verfestigt hat, dass er zu einer verbindlichen Vorgabe erstarkt ist oder bereits in Kraft getreten ist und er an dieser Stelle Windenergie ausschließt, stünde der Regionalplan dem Vorhaben entgegen.

- Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind die öffentlichen Belange, die nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt sind (z.B. Denkmalschutz, Grundwasserschutz, Belange der Flugsicherung) zu prüfen.

Die Gesamtfläche des Vorranggebietes würde bei Berücksichtigung dieses Antrages ca. 540,9 ha betragen.

Diese und das im Entwurf zum TPEE ausgewiesene Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie liegen fast vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Hessenwasser GmbH&Co KG. Die wasserrechtlichen Anforderungen waren wesentlicher Grund für die Ablehnung gem. Bescheid des RP Darmstadt vom 30.12.2016 von 9 der 10 beantragten Windenergieanlagen (WEA), davon 6 Anlagen auf Wiesbadener Gebiet und 4 auf Taunussteiner Gebiet. Die 10. WEA wurde aus artenschutzrechtlichen Gründen (Wanderfalke) abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid hat die ES-WE Taunuswind GmbH Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben, so dass die Ablehnung nicht rechtskräftig ist. Gleichwohl kann deshalb in Zweifel gezogen werden, ob die Festlegung als Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung im TPEE hinreichend substantiiert ist.



Weitere Vorranggebiete wurden außerhalb, jedoch in räumlicher Nähe bzw. direkt an die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Wiesbaden angrenzend ausgewiesen. Da diese ebenfalls im Taunus bzw. Hochtaunus gelegen sind, sind sie vergleichbar in ihren Auswirkungen auf Wiesbaden und ebenfalls in den Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Es handelt sich um die folgenden Flächen: Flächensteckbriefe 2-377, 2-384, 2-385 und 2-343

Gebiet-Nr. **2-343** (Walluf) Gesamtfläche: 51,9 ha (Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung) Vortaunus, wurde von 17,8ha (2013) auf ca. 52 ha wg. einer artenschutzrechtlichen Neubewertung vergrößert.

Gebiet Nr. **2-377** (Taunusstein): Gesamtfläche 82,10 ha (Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung)
Trinkwasserschutzzone III

Gebiet Nr. **2-384** (Taunusstein): Gesamtfläche 119,10 ha (Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung)
Trinkwasserschutzzone III

Gebiet Nr. **2-384 a** (Niedernhausen): Gesamtfläche 50,7 ha (Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung)
Trinkwasserschutzzone III

Gebiet-Nr. **2-385** (Taunusstein): Gesamtfläche 17,1ha (Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung)
reduziert von 26,30 ha (2013)

Der hier relevante 2. Entwurf des TPEE setzt sich im Gegensatz zum 1. Entwurf 2014 deutlich intensiver mit dem Landschaftsbild und den Sichtbeziehungen insbesondere im Hinblick auf den Denkmalschutz auseinander. Es wurde untersucht, ob durch die geplanten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie besonders schützenswerte Sichtbeziehungen erheblich betroffen sind. Einer genaueren Prüfung wurden dann diejenigen landschaftsbildprägenden Elemente unterzogen, die sich in 4 km Entfernung von ermittelten Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie befanden. Innerhalb dieses Abstands wird davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen das Blickfeld des Betrachters dominieren (s.a. Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Text - Entwurf 2016 S. 52 ff).

Dennoch ist insgesamt festzustellen, dass die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm eine deutliche nachteilige Veränderung der historischen Kulturlandschaft mit sich bringen würde. Die baulich bislang weder beeinträchtigte noch überformte Taunuslandschaft bildet den wesentlichen landschaftlichen Rahmen der Stadtansicht.

Neben der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Flächeninanspruchnahme für die Anlage von ergänzender Infrastruktur erforderlich, beispielsweise für Baustraßen, Stromtrassen, Parkplätzen, Wendemöglichkeiten, dauerhafte Erschließungswege für Transport, Wartung, Reparatur oder Umbau. Diese ergänzenden Infrastrukturen können aufgrund der topographischen Situation und in Abhängigkeit von der Entfernung von bestehenden Straßen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Errichtung von Windparks in der denkbaren Größenordnung - und hierbei sind die Gesamtflächenausweisungen zu berücksichtigen, nicht nur diejenigen auf Wiesbadener Stadtgebiet- es sich um Projekte mit sehr erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsschutz und Landschaftsbild für die Bereiche Naherholung, Tourismusstandort und auch Stadtbildprägung der historischen Innenstadt handeln wird. Da die geplante Ausschlusswirkung jedoch natürlich auch eine Steuerung der Errichtung von Windparks ermöglicht, ist die Ausweisung von Vorrangstandorten grundsätzlich zu begrüßen. Eine Steuerung kann jedoch auch auf regionalplanerischer Ebene ohne Vorranggebiete auf Wiesbadener Gemarkung erfolgen.

Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien
(Wasserkraft und Geothermie)

Flächenfestlegungen im Sinne von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von regionalplanerisch raumbedeutsamen Anlagen der Energieerzeugungsformen Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien nicht.

Geothermie und Wasserkraft sind in der Regel keine flächenrelevanten Energieformen.

Für die Bereiche Solarenergie und Bioenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen, d.h. textlich, fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen.

Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und wird aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden begrüßt, da sie die kommunale Planungshoheit nicht einschränkt.


Thomas Metz